

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der NORDSTERNPARK PFLEGE GmbH , Stand 10/2013 für Beratungs- und Programmierleistungen (ZB/AEB BPL)

Diese Zusatzbedingungen gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der NORDSTERNPARK PFLEGE GmbH – nachstehend NSPP genannt -, in denen die Vertragsgrundlagen und die Rangfolge der Vertragsgrundlagen geregelt sind.

1. Vertragliche Einordnung

Diese Zusatzbedingungen gelten für die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen, insbesondere

- a. Beratungs- und Unterstützungsleistungen jeder Art (auch Schulungsleistungen),
- b. Planungs- und Organisationsleistungen,
- c. Programmier- und Implementierungsleistungen (auch Datenmigration).

Für reine Beratungs- oder Unterstützungstätigkeiten, bei denen kein zu erzielender Erfolg vereinbart werden kann, gilt nachrangig Dienstvertragsrecht. Im Übrigen schuldet der Auftragnehmer den konkret bezeichneten oder mit der bezeichneten Leistung bezweckten Arbeitserfolg. Es gilt nachrangig Werkvertragsrecht, unter Ausschluss der Anwendbarkeit von § 651 BGB.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Leistung gem. Leistungsbeschreibung / Lastenhefte nach dem heutigen Stand der Technik rechtzeitig und mangelfrei auszuführen und die Security Policy der NSPP in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zu beachten. Er hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z.B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) der NSPP zu übergeben und zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von NSPP wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit NSPP hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch solch einen Mitarbeitertausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Auch soweit Leistungen bei NSPP erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb von NSPP eingegliedert.

3. Mitwirkungspflichten von NSPP

NSPP unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten. Falls vereinbart, stellt NSPP Mitarbeiter aus ihren Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.

4. Change Request

NSPP kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen.

Im Falle eines Änderungsverlangens durch NSPP wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist, und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Vergütung sowie evtl. Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkung auf Preise und Termine durchführbar. NSPP wird sodann dem Auftragnehmer in Schriftform mitteilen, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen.

NSPP kann verlangen, dass die Arbeiten bis zu einer Entscheidung über das Änderungsverlangen ausgesetzt werden. Andernfalls werden die Arbeiten nach den bisherigen Bedingungen weitergeführt.

5. Informationsrecht

NSPP hat das Recht, sich jederzeit nach Vorankündigung über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist NSPP jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.

Der Auftragnehmer hat NSPP auf Anforderung über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

6. Unterlizenzierung, Quellcode, Erfindungen

Der Auftragnehmer räumt NSPP ein uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzierung an sämtlichen Lizenzprodukten des

Auftragnehmers ein, die Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistung sind, soweit es sich hierbei nicht um (Standard-) Software handelt, über die eine gesonderte Vereinbarung besteht.

Bei Programmierertätigkeiten im Rahmen der Projektdurchführung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an NSPP herauszugeben.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.

7. Zusammenarbeit zwischen NSPP und Auftragnehmer

Abnahmefähige Leistungen werden förmlich abgenommen.

Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Abnahmetermin anzeigen. NSPP erstellt ein Abnahmeprotokoll in zwei Ausfertigungen. Darin werden die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Darüber hinaus werden sämtliche während des Probetriebes auftretenden Fehler festgehalten. NSPP übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch NSPP ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.

8. Vergütung

Reisekosten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,40 €/km erstattet.

Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

9. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung für EDV-Risiken mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, NSPP auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gem. Abs. 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, NSPP auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

10. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl von NSPP dieser das Recht zur Nutzung des Gesamtsystems verschaffen oder das Gesamtsystem schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer NSPP im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die NSPP in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Diese Pflicht zur Freistellung besteht für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Leistungserbringung.